

Lesefassung

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Thale erfolgte in der Mitteldeutschen Zeitung am 25.03.1998.

Die amtliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Thale erfolgte im Thale-Kurier, Ausgabe 12/2014.

Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Thale in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund des § 6 i.V.m. § 34 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, Seite 568 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 731) hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung vom 05.03.1998 folgende Satzung beschlossen, die aufgrund § 22 Abs. 2, § 8 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288 ff.) der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 06.11.2014 wie folgt geändert hat:

§ 1

Ehrenbürger der Stadt Thale

- (1) Die Stadt Thale kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Thale zu vergeben hat.
- (2) Besondere Rechte, außer den im § 1 Abs. 4 ausgeführten, und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (3) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Thale ein.
- (4) Die Bürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger den „Ehrenbürgerbrief“ und eine Ehrennadel. Die Ehrenbürger haben das Recht, kostenlos folgende städtischen Einrichtungen zu benutzen:
 - Bergtheater
 - Sommerbad
 - Tierpark.

Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Thale eingeladen.

§ 2

Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt Thale kann Bürger, die in der Regel 3 Wahlperioden gewählte Stadtvertreter, Wahl- oder Ehrenbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ der Stadt Thale verleihen. Den Beginn der Wahlperiode regelt § 6.
- (2) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat, nach Beendigung des Ehrenamtes oder der nach Abs. 1 entsprechenden Funktion vorgenommen werden.

- (3) Die mit einer Ehrenbezeichnung geehrten Bürger erhalten anlässlich ihrer Auszeichnung eine Ehrenurkunde.
- (4) Ehrenbezeichnete werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Thale eingeladen.

§ 3

Gestaltung des Ehrenbürgerbriefes und der Ehrenurkunde

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefes, der Ehrenurkunde und der Nadel wird durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 4

Preisverleihung, Jubiläen

- (1) Für die Verleihung von Preisen, bei der Persönlichkeiten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Stadt Thale zu ehren sind, und für sportliche Ehrungen gelten besondere Bestimmungen.
- (2) Ebenfalls besondere Bestimmungen gelten bei Jubiläen von Vereinen, Firmen, Körperschaften, Verbänden und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in der Stadt Thale haben.

§ 5

Verfahrensvorschriften

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger der Stadt Thale. Die entsprechenden Ansprechpartner sind:
 - a) die Fraktionen des Stadtrates
 - b) der Stadtratsvorsitzende
 - c) der Bürgermeister
- (2) Anträge für Ehrungen im Sinne der Satzung sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung beim Bürgermeister einzureichen. Auf der Grundlage der Antragstellung erfolgt die Bearbeitung und die Aufbereitung des Beschlussvorschlages über den Hauptausschuss für den Stadtrat.
- (3) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung:
 - a) des Ehrenbürgerrechtes (§1)
 - b) der Ehrenbezeichnung (§2)durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.
- (4) Der Stadtrat kann
 - a) das Ehrenbürgerrecht (§1)
 - b) die Ehrenbezeichnung (§2)wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in vertraulicher Sitzung wieder entziehen.

Ein unwürdiges Verhalten liegt vor, wenn

- a) der Ehrenbürger (§1)
- b) der Ehrenbezeichnete (§2)

seine Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Thale gröblich verletzt, ehrenrührige strafbare Handlungen begeht oder durch seine gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt. Die Entziehungsverfügung hat der Bürgermeister zu erlassen.

- (5) Die Ehrungen werden durch den Ratsvorsitzenden und dem Bürgermeister im feierlichen Rahmen einer Stadtratssitzung vorgenommen.
- (6) Die Urkunde über die Verleihung der genannten Ehrentitel unterzeichnen der Vorsitzende des Stadtrates und der Bürgermeister.

§ 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für die Ehrung gemäß dieser Satzung werden als Amts- und Funktionszeiten im Sinne dieser Satzung die in der 1. Wahlperiode geleisteten Verdienste nach der Wahl der aus den freien demokratischen Kommunalwahlen vom 06.05.1990 hervorgegangenen Stadtverordnetenversammlung voll berücksichtigt.
- (3) Ehrungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgesprochen worden sind, bleiben nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.

Thale, den 10.03.1998

Thale, den 06.11.2014

gez. Maertens
Bürgermeister (Siegel)

gez. Th. Balcerowski
Bürgermeister (Siegel)